

Revision des Schweizerischen Erbrechts Schroders Wealth Management

2017 Dezember

Am 10. Mai 2017 hat der Bundesrat eine Medienmitteilung zur laufenden Reform hinsichtlich der Modernisierung des Schweizer Erbrechts veröffentlicht. Zu den neuen Gesetzgebungsvorhaben und Änderungen haben wir die Anwälte Cla Koenz und Leonhard Toenz von Altenburger Ltd. legal + tax befragt.



Dr Ariel Sergio Goekmen, LL.M
Member of the Executive Board

arielsergio.goekmen@schroders.com

+41 (0)79 922 22 57

Neugestaltung und Modernisierung des Schweizerischen Erbrechts

Das heutige Schweizer Erbrecht stammt aus dem Jahre 1907 und wurde seither nur punktuell revidiert und ist deshalb in vielen Bereichen überholt. Aufgrund neu auftretender Familienformen wurde eine Revision einschlägiger Regelungen überfällig. Das neue Gesetzgebungsvorhaben sieht folgende wesentliche Änderungen vor:

Änderung der Pflichtteile

Nach heutigem Recht kann der Erblasser nur beschränkt über sein Vermögen verfügen, da das Gesetz auf dem Nachlass eine zwingende Quote für die Kinder, den überlebenden Ehegatten und – unter gewissen Umständen – den Eltern, vorsieht. Über diese Quoten kann sich der Erblasser durch Verfassen eines Testaments nicht hinwegsetzen. Damit der Erblasser über einen höheren Teil des Nachlasses frei verfügen kann, schlägt der Bundesrat eine Anpassung des Pflichtteilsrechts vor, indem den Kindern inskünftig nur die Hälfte anstatt drei Viertel ihres gesetzlichen Erbteils (d.h. der Anteil am Nachlass, der für jeden Erben bestimmt ist, sofern der Erblasser nicht über sein Vermögen verfügt) und dem überlebenden Ehegatten nur ein Viertel anstatt die Hälfte seines gesetzlichen Erbteils eingeräumt wird. Zudem soll der gegenwärtige Pflichtteil der Eltern (die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils) gänzlich gestrichen werden. Allerdings ist die Höhe der vorgeschlagenen Pflichtteile nach wie vor umstritten

und sie wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren Gegenstand der Debatte sein.

Nicht verheirateten Partnern und Stiefkindern wird nach wie vor kein gesetzliches Erbrecht gewährt, dennoch erlaubt die obenerwähnte Verringerung der zwingenden Ansprüche dem Erblasser, diese Personen zu einem höheren Anteil am Nachlass zu begünstigen, sofern sie in einem Testament berücksichtigt werden. Darüber hinaus ermöglicht die Begrenzung der Pflichtteile interessante Regelungen bei der Unternehmensnachfolge. Der Bundesrat prüft aber nach wie vor weitere Möglichkeiten zur Vereinfachung und flexibleren Ausgestaltung der Unternehmensnachfolge.

Unterhaltsvermächtnis

Der aktuelle Vorschlag für das Schweizer Erbrecht sieht gewisse zusätzliche Verbesserungen für faktische Lebenspartner (d.h. gleichgeschlechtliche oder nicht gleichgeschlechtliche Paare, die nicht verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben), die dem Verstorbenen durch Pflege oder durch finanzielle Hilfe erhebliche Leistungen in seinem Interesse erbracht haben und mit ihm faktisch seit mindestens drei Jahren zusammengelebt haben. Unter solchen Umständen sollte ein unverheirateter Lebenspartner in den Genuss des gesetzlichen Erbrechts kommen, d.h. einen gewissen Teil des Nachlasses als Kompensation für seine erbrachten Leistungen erhalten. Dasselbe soll für Kinder gelten, die im selben Haushalt des

Verstorbenen gelebt haben, sofern gewisse weitere Voraussetzungen erfüllt sind.

Erbschleicherei

Auch soll die Erbschleicherei eingedämmt werden, indem die freie Quote zulasten von Personen, die aufgrund einer beruflichen Funktion in einem Vertrauensverhältnis zum Erblasser stehen (z.B. Ärzte, Krankenpfleger oder Anwälte), auf einen Viertel des Nachlasses reduziert wird.

Informationsrechte

Eine weitere entscheidende Neuerung des heutigen Schweizer Erbrechts besteht in den Informationsrechten der Erben gegenüber Dritte. Die vorgesehene Revision des Schweizer Erbrechts schlägt eine Erweiterung der Informationsrechte gegenüber jeder Person, die Vermögenswerte des Erblassers verwaltet, besessen oder erhalten hat, wie z.B. Treuhänder oder Mitglieder des Stiftungsrates. Dies kann zu weitreichenden Informationsrechten führen, da solche Informationsrechte weder durch testamentarische Anordnungen noch durch Argumente der Berufsgeheimhaltungspflichten aufgehoben werden können. Auch hier werden die Details der neuen Bestimmungen weiterhin diskutiert.

Contact data

Leonhard Toenz

Associate
Altenburger Ltd legal + tax
+41 58 810 22 22
toenz@altenburger.ch

Cla Koenz

Partner
Altenburger Ltd legal + tax
+41 58 810 22 22
koenz@altenburger.ch

Testamentarische Formalitäten in Notfällen

Das neue Recht sieht eine andere Form der Erstellung eines Nottestaments bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände vor. Bisher bestand lediglich die Möglichkeit der mündlichen Mitteilung des Willens durch den Erblasser gegenüber zwei Zeugen. Die neuen Bestimmungen sollen die Kundgabe des erblasserischen Willens mittels audiovisueller Technik (d.h. insbesondere durch Smartphones) zulassen, aber nur in Notfällen wie z.B. bei unmittelbarer Todesgefahr.

Weiterer Gesetzgebungsverlauf

Der Bundesrat hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, eine Botschaft auszuarbeiten, die zum Jahresende dem Parlament unterbreitet werden soll. Folglich kann damit gerechnet werden, dass die parlamentarischen Debatten zum vorliegenden Gesetzgebungsprojekt im März 2018 beginnen werden, wobei die neuen Bestimmungen höchstwahrscheinlich nicht vor 2020 in Kraft treten werden.

Altenburger legal + tax Ltd ist in der Lage, Sie sowohl bei Fragen zum aktuellen Schweizer Erbrecht als auch bei möglichen Änderungen im Rahmen der laufenden Reform zur Modernisierung des Schweizer Erbrechts zu unterstützen

Schroders plc ist eine globale Vermögensverwaltungsgesellschaft mit 41 Filialen in 27 Ländern in Europa, Nord- und Südamerika, Asien und dem Nahen Osten und 4100 talentierten Mitarbeitern. Das Unternehmen verwaltet CHF 521 Milliarden (Stand 30.06.17) und zählt renommierte institutionelle Anleger und Privatanleger, Finanzinstitutionen, Wohltätigkeitsorganisationen und High-Net-Worth-Personen aus der ganzen Welt zu seiner Kundschaft. Das Geschäftsfeld Wealth Management, zu dem die Schroder & Co Bank AG in der Schweiz zählt, macht ca. 10% des gesamten Schroders plc Geschäfts aus.

Als Unternehmen mit einer über 210-jährigen Tradition und dank der stabilen Eigentümerschaft kann sich Schroders eine langfristige Betrachtung sowohl der Märkte und der Kundenbeziehungen als auch des Geschäftsausbaus erlauben. Schroders ist seit 1959 an der Londoner Börse notiert und Mitglied im FTSE 100.

In der Schweiz beschäftigt Schroders 290 Mitarbeiter und administriert CHF 66.2 Milliarden kumuliertes Vermögen (31.12.16). Die Schroder & Co Bank AG verfügt über eine volle Banklizenz und fokussiert als spezialisierte Privatbank auf die Bedürfnisse von anspruchsvollen Anlagekunden und externen Vermögensverwaltern.

Haftungsausschluss

Der Inhalt dieses Dokuments dient lediglich Informationszwecken und gibt nicht unbedingt die Meinung der Schroder & Co Bank AG wieder. Die Information in diesem Dokument kann sich ohne vorherige Ankündigung jederzeit ändern. Es wird keine Gewähr für die Aktualität oder Vollständigkeit der Information gegeben. Sie stellt weder eine Empfehlung noch ein Angebot zum Abschluss irgendeines Rechtsgeschäfts dar. Jede Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die sich aus dieser Information ergeben, wird ausgeschlossen.

Published by Schroder & Co Bank AG, Central 2, 8001 Zurich, www.schroders.ch.

Customer service: your questions and feedback are important to us. Please send all comments to the following e-mail address: feedback@schroders.com